

N i e d e r s c h r i f t

(StR/005/2025)

über die 5. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 22.05.2025, 16:00 - 18:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

5. Mitteilungen zur Kenntnis

5.1. Wahl des Jugendparlaments 2025

13-2/263/2025
Kenntnisnahme

6. Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht

7. Personelle Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

13-2/264/2025
Beschluss

8. Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Nachtrag) und für Investitionsmaßnahmen des 2. Halbjahres 2025

20/067/2025
Beschluss

Unterlagen werden nachgereicht

9. Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD

112/152/2025
Beschluss

10. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

30/106/2025
Beschluss

11. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

30/107/2025
Beschluss

12. Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

30/108/2025
Beschluss

- | | | |
|-------|---|---------------------------|
| 13. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24) | 241/049/2025
Beschluss |
| 14. | Quote und Schwellenwerte für den geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 047/2024 und hilfswaiser Antrag Nr. 168/2024 Erlanger Linke) | 611/224/2025
Beschluss |
| 15. | Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Platzgestaltung Haagstraße | 611/225/2025
Beschluss |
| 16. | Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung | 66/268/2025
Beschluss |
| 16.1. | Zweiter Statusbericht Klima-Aufbruch und weiteres Vorgehen
Tischauflage - Die Anlagen stehen digital zur Verfügung. | 31/286/2025
Beschluss |
| 17. | Anfragen | |

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Frau berufsmäßiges Stadratsmitglied Steinert-Neuwirth gibt eine positive Mitteilung zur Erweiterung des Start-Chancenprogramms für Schulen.

TOP 5.1

13-2/263/2025

Wahl des Jugendparlaments 2025

Sachbericht:

In diesem Jahr ist die Neuwahl des Jugendparlaments durchzuführen. Den Wahlzeitpunkt hat der Oberbürgermeister für die Woche 27. bis 31. Oktober 2025 festgelegt. Die Auszählung der Stimmzettel findet vom 3. bis 7. November 2025 statt. Die konstituierende Sitzung ist am 27. November 2025. Mit der Durchführung der Wahl wurde das Bürgermeister- und Presseamt beauftragt.

Protokollvermerk:

Frau StRin Grille stellt den Antrag, die MzK 5.1. zum TOP zu erheben. Die Behandlung erfolgt unter neu TOP 16.2.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Kein Bericht

TOP 7

13-2/264/2025

Personelle Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Schreiben vom 08. und 13. Mai 2025 beantragt die Grüne Liste Stadtratsfraktion Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien. Die Änderungen sollen ab 01.06.2025 gelten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Stadtratsfraktion Grüne Liste schlägt folgende Änderungen ab 01.06.2025 vor:

Ausschuss	Mitglieder	Stellvertretungen
Ältestenrat	Linhart Eva Sauerer Dominik	Bazant Marcus Winner Andrea Wening Helmut Heuer Kerstin Zwanziger Christian Weierich Peter Dr. Eichenmüller Christian Urban Marc
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss	Dr. Eichenmüller Christian Weierich Peter Wening Helmut	Heuer Kerstin Linhart Eva Zwanziger Christian Winner Andrea Bazant Marcus Urban Marc Sauerer Dominik

Sozial- und Gesundheitsausschuss	Urban Marc Wening Helmut	Sauerer Dominik Winner Andrea Weierich Peter Bazant Marcus Dr. Eichenmüller Christian Heuer Kerstin Zwanziger Christian Linhart Eva
Beiräte und sonstige Gremien SGB II-Beirat	Urban Marc	Winner Andrea

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 bzw. § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 45 gegen 2

TOP 8

20/067/2025

Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen (Nachtrag) und für Investitionsmaßnahmen des 2. Halbjahres 2025

Sachbericht:

1. Ausgangslage

1.1 Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen des 2. Halbjahres 2025

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevermögen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushalts-

wirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Stadtkämmerei hat bei der Regierung von Mittelfranken einen weiteren Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung für die Aufnahme von investiven Krediten für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ämter 24 und 66, die unbedingt im 2. Halbjahr 2025 durchzuführen sind, gestellt (s. Anlage).

Kriterium für die Beantragung des Kreditaufnahmevolumentens war die prognostizierte Kassenwirksamkeit der entsprechenden Auszahlungen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 15.05.2025 wurden die Kreditaufnahmen im beantragten Volumen von 17.368.000 € genehmigt.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussmäßig zu behandeln.

1.2 Genehmigte Erhöhung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO

Die Stadt Erlangen hat bis dato eine Erhöhung der nach Art. 69 Abs. 2 Satz 1 GO in der haushaltslosen Zeit zulässigen Kreditaufnahme um folgende Beträge beantragt:

Antrag vom	Maßnahmen	Betrag
28.02.2025	Freigabe von Verpflichtungsermächtigungen	18.571.994,69 €
19.03.2025	Michael-Poeschke-Schule	1.500.000,00 €
20.03.2025	Haushaltsermächtigungen	29.272.328,49 €
01.04.2025	Investitionen 1. Halbjahr 2025	8.106.492,00 €
22.04.2025	Investitionen 2. Halbjahr 2025	17.368.000,00 €
	Summe	74.818.815,18 €

Die beantragten Kreditaufnahmen wurden bis zu diesem Betrag nur noch ausnahmsweise bewilligt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 9

112/152/2025

Wegfall der Führung auf Probe nach § 31 TVöD

Sachbericht:

Entsprechend der Beschlüsse des Stadtrats vom 29.04.1999 und vom 26.10.2006 wurde bisher die Funktion der Amts-, Schul-, und Werkleitung in Führung auf Probe für die Dauer von zwei Jahren gemäß Art. 46 BayBG, bzw. § 31 TVöD übertragen.

Mit Inkrafttreten des ersten Modernisierungsgesetz ist bei Beamt*innen die Rechtsgrundlage zur Führung auf Probe nach Art. 46 BayBG weggefallen und es gilt Art. 146 BayBG als Übergangsregelung. Beamt*innen, denen ein Amt nach Art. 46 Abs. 1 BayBG (in der bis einschließlich 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen worden ist und denen das übertragene Amt nach Entfallen der entsprechenden Vorschrift ab 1. Januar 2025 unmittelbar im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen (Art. 146 Abs. 2 BayBG).

Die im Beamtenbereich betroffenen Führungskräfte haben sich nach Mitteilung der jeweiligen Referatsleitungen bewährt. Daher wird ihnen gemäß Art. 146 Abs. 2 BayBG die entsprechende Funktion auf Dauer übertragen.

Im Tarifbereich erfolgt die Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD. § 31 TVöD ist vom Inkrafttreten des Modernisierungsgesetzes nicht betroffen und die im Tarifbereich betroffenen Personen absolvieren noch die restliche Bewährungszeit. Um zukünftig eine einheitliche Handhabung für beide Statusgruppen zu gewährleisten und auch für Tarifbeschäftigte die Übernahme einer Funktion Amts-, Schul- oder Werkleitung attraktiv zu gestalten, wird auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei Neuübertragung ab sofort verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen sind damit nicht verbunden. Bisher wurde für die Dauer der Übertragung der Führung auf Probe nach § 31 TVöD bei einer höherbewerteten Führungsfunktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Tabellenentgelten nach der bisherigen Entgeltgruppe und dem sich bei Höhergruppierung nach § 17 Abs. 4 TVöD ergebenden Tabellenentgelt gewährt.

Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Bei einer neuen Übertragung von Führungspositionen als Amts-, Schul- oder Werkleitung wird ab sofort auf die Führung auf Probe nach § 31 TVöD verzichtet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 10

30/106/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Die Benutzungsgebühren für die städtischen Verfügungswohnungen sollen den Entwicklungen der Mietobergrenzen des Erlanger Jobcenters (EJC) angepasst werden. Gleichzeitig wird erwartet, dass damit eine erneute Steigerung der Kostendeckung im Bereich der Obdachlosenunterbringung einhergeht.

Mit Stadtratsbeschluss 30/019/2021 vom 22.06.2021 zur Anpassung der obdachlosenrechtlichen Benutzungsgebühren wurde grundlegend festgelegt, dass diese wiederkehrend zu erhöhen sind: „Die Gebühren sind künftig regelmäßig entsprechend dem Schlüssigen Konzept der Stadt Erlangen zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und XII anzupassen.“ (a. a. O. Nr. 3 Buchstabe c)
Auch im Revisionsbericht vom 30.09.2020 wurde festgehalten, dass künftig „bei den Verfügungswohnungen regelmäßig eine Gebührenanpassung vorzunehmen ist“ (Prüfbericht zur Prüfung 06/2020, S. 9).

Zuletzt erfolgte eine Gebührenerhöhung zum 01.10.2024. Die Benutzungsgebühren leiten sich demnach immer von den Mietobergrenzen des EJC ab und befinden sich daher grundsätzlich darunter.

Mit Stadtratsbeschluss 55/093/2025 wurde beschlossen, dass das Schlüssige Konzept zur Festsetzung der Mietobergrenzen im Stadtgebiet Erlangen (Stand ab 01.06.2023) ab

01.04.2025 außer Kraft gesetzt wird und ab dem 01.04.2025 für die Mietobergrenzen die Richtwerte der Wohngeldtabelle incl. Klimakomponente zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag entsprechend dem jeweils gültigen Stand angewendet werden, bis ein neues schlüssiges Konzept erstellt wird.

Durch die Erhöhung der Mietobergrenzen zum 01.04.2025 ist eine erneute Anpassung der Gebührensätze für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich geworden.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige Gebührensatzung und die Änderungen gegenübergestellt.

In Anlage 3 werden in einer tabellarischen Übersicht die Mietobergrenzen 2024 mit den Mietobergrenzen 2025 verglichen, die Steigerung berechnet und übertragen auf die Gebühren der Verfügungswohnungen.

Dies erfolgt, indem die zulässige Höchstmiete 2025 in € durch die Quadratmeter des angemessenen Wohnraums dividiert wird. Dieser Wert wird verglichen mit den Werten der alten Mietobergrenzen 2024 pro Quadratmeter. So wird die prozentuale Steigerung für alle Haushaltsgrößen ermittelt. Im Anschluss wird die durchschnittliche prozentuale Steigerung ermittelt.

Diese beträgt abgerundet 14 %. Die neu ermittelten Gebührenkategorien wurden ebenso abgerundet, auf volle Zehn-Cent-Schritte.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Beschluss der Änderungssatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf Grundlage der zu beschließenden Satzung, erhalten alle handlungsfähigen untergebrachten Personen einen neuen Gebührenbescheid. Vor Bescheiderlass erfolgt die Abstimmung mit EJC, der Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII sowie der Stadtkasse. Diese Abstimmung bedarf einigen Vorlaufs.

Das Inkrafttreten der Satzung wird daher zum 1. Oktober 2025 bestimmt. In den leistungsrechtlich relevanten Fällen gehen Kopien an EJC und die Abteilung für Leistungen nach dem SGB XII. Nach Bescheiderlass werden Erhöhungs-Anordnungen für die Stadtkasse erstellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen der Stadt Erlangen (Entwurf vom 03.04.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 11

30/107/2025

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen

Sachbericht:

Die Gebühren für die Erteilung von Hausnummern in der Stadt Erlangen wurden zuletzt im November 2010 mit der damaligen Einführung einer unabhängigen Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung angepasst. Die Erhöhung seinerzeit erfolgte von 51,00 € auf 75,00 €.

Aus Sicht der Verwaltung ist nach 15 Jahren eine Erhöhung der Gebühren gerechtfertigt. Aktuelle Recherchen in anderen bayerischen Städten zeigen die dort bestehenden Gebühren auf: Fürth 90,00 €, Nürnberg bis 150,00 € (Ø 90,00 €), München 105,00 € -150,00 €.

Es wird eine Erhöhung der Gebühr für den Bereich der Stadt Erlangen auf 90,00 € als angemessen erachtet. Deshalb wird die entsprechende Angabe in § 2 geändert. Da es sich um die einzige Änderung handelt, wird auf eine synoptische Darstellung der bisherigen und der neuen Fassung verzichtet.

In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurden jeweils durchschnittlich 85 Hausnummern verbeschieden, sodass nach einer Gebührenerhöhung mit einer Einnahmensteigerung in Höhe von rund 1.275 € jährlich kalkuliert werden kann.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Hausnummerierung in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 26.03.2025, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 12

30/108/2025

Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

Sachbericht:

Mit dem in § 3 neu eingefügten Abs. 1 – die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den Absätzen 2 und 3 – soll für Besucher*innen klargestellt werden, dass schädigendes und/oder gefährdendes Verhalten zu unterlassen ist. Soweit klargestellt wird, dass belästigendes Verhalten zu unterlassen ist, zielt dies auf die Verhinderung von ganz erheblich belästigendem Fehlverhalten bzw. gröblich unangemessenem Verhalten unterhalb der Strafbarkeitsgrenze ab. Die klarstellende Regelung richtet sich an alle Besucher*innen und soll die Durchführung der Bergkirchweih durch die Festlegung allgemeiner und selbstverständlicher Verhaltensregelungen erleichtern. Daraus abgeleitete Maßnahmen wie z.B. die Erteilung eines Hausverbotes stehen jederzeit unter dem gesonderten einzelfallabhängigen Entscheidungsvorbehalt der Stadt Erlangen. Hierbei wird ein strenger Verhältnismäßigkeitsmaßstab angesetzt, der auch der Bedeutung der Bergkirchweih als eines der größten Volksfeste in Bayern Rechnung tragen muss. Die Stadt Nürnberg hat beim Neuerlass ihrer Volksfestverordnung im Jahr 2023 eine gleichlautende Regelung beibehalten, da sich diese dort in der Vergangenheit bewährt hatte. Eine vergleichbare Regelung findet sich ferner bereits in § 9 Abs. 2 der Erlanger Marktsatzung.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 08.05.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 13

241/049/2025

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausgleich des Defizits des GME in Höhe von 498.891,47 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2024 des GME beträgt - **498.891,47 €**.

Es ermittelt sich aus dem errechneten Budgetergebnis des GME per 31.12.2024 in Höhe von - 443.521,75 € und verringert sich weiter um die Verwaltungskostenerstattung 2024 vom EJC in Höhe von 55.369,72 €.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

2023	1.107.309,47 €	2020	- 981.825,72 €
2022	0,00 €	2019	1.347.127,16 €
2021	- 1.059.173,63 €	2018	1.647.664,19 €

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Darin enthalten sind 178.400,87 €, die aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget übertragen wurden.

Ergebnisse Personalkostenbudget 2024:

	ursprünglich	bereinigt*
1. Hj. 2024	241.105,65 €	178.400,87 €
2. Hj. 2024	163.370,37 €	0,00 €
Summe	516.641,91 €	172.406,26 €

*Da ein positives Ergebnis nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) beim Amt verbleibt, ist der Großteil in Höhe von 226.075,15 € wieder in den Haushalt zurückgeflossen.

Dem Ergebnis des Personalkostenbudgets liegen neben langzeiterkrankten Mitarbeitenden freie Planstellen zugrunde, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden können.

- 2.3. Folgender Ausgleich des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizits aus 2024 insgesamt 498.891,47 €.

Zum Ausgleich sind 498.891,47 € als Verlustvortrag in das Budget des GME in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

- 2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*

nein

Ergebnis/Beschluss:

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 14

611/224/2025

Quote und Schwellenwerte für den geförderten Wohnungsbau (Fraktionsantrag Nr. 096/2022 SPD Fraktion sowie Antrag Nr. 047/2024 und hilfswaiser Antrag Nr. 168/2024 Erlanger Linke)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen deutlich. Dies zeigt sich auch anhand der in der Vergangenheit stark gestiegenen Miet- und Kaufpreise. Mit der Einführung einer Quote sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch den geförderten Eigenheimbau sollte dem entgegengewirkt und mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Der Stadtrat hat am 23.10.2014 die Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau beschlossen (611/009/2014). Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten musste seitdem ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Geschossfläche für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Mit Stadtratsbeschluss vom 26.04.2018 wurde die Quote von 25 % auf 30 % erhöht (611/208/2017).

Für den geförderten Eigenheimbau wurde im Stadtrat am 27.11.2014 beschlossen, dass ein Anteil von 25 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden sollen, wenn das Baugebiet mehr als 16 Reihen - oder Doppelhäuser umfasst (611/019/2014).

Die bisherigen Erfahrungen mit den Quoten für den geförderten Mietwohnungs- und Eigenheimbau sind positiv. Die Quoten werden von Wohnungsbauunternehmen und Bauträgern allgemein akzeptiert.

Da jedoch die Situation auftreten kann, dass die Schwellenwerte für die Anwendung der Quoten (16 Wohneinheiten im Eigenheimbau und 24 Wohneinheiten im Mietwohnungsbau) für sich betrachtet nicht erreicht werden, aber in Summe eine erhebliche Anzahl an Wohneinheiten entsteht, von denen keine förderbar sein muss, beantragt die SPD-Fraktion mit Antrag Nr. 096/2022, dass auch für „Mischfälle“ (z. B. für das Bauvorhaben Ahornweg) eine Lösung gefunden werden sollte. Es wird vorgeschlagen, dass in einem Baugebiet, in dem mindestens 24 Wohneinheiten errichtet werden, in jedem Fall Flächen für den geförderten Wohnungsbau gesichert werden sollen (siehe Anlage 1), wobei mit dem Vorhabenträger zu klären ist, ob die Vorgabe über geförderten Mietwohnungsbau, geförderten Eigenheimbau oder in einer Kombination aus beidem erfüllt wird.

Mit der Beschlussvorlage 611/126/2022/2 wurde der Antrag 096/2022 bereits im Jahre 2023 in den Gremien in Form eines Alternativvorschlages der Stadtverwaltung behandelt. Diese Beschlussvorlage wurde aber am 27.07.2023 für den Stadtrat abgesetzt.

Mit dem Antrag Nr. 047/2024 (siehe Anlage 2) der Stadtratsgruppe Erlanger Linke wird beantragt, dass (1) der Anteil der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau, der für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden muss, auf 40 % erhöht wird und (2) der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum auf mindestens acht Geschosswohnungen herabgesetzt wird.

Mit dem Antrag Nr. 168/2024 der Erlanger Linken (siehe Anlage 3) wird darüber hinaus hilfsweise Folgendes beantragt: (1) Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst. (2) Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird von 25 % auf 30 % erhöht und wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser umfasst.

Punkt 1) des Antrages Nr. 47/2024 wurde durch die Stadtverwaltung in der Beschlussvorlage 611/213/2024 bereits beantwortet. Aufgrund der inhaltlichen Gleichwertigkeit wurde in diesem Zusammenhang auch Punkt 1), 1. Halbsatz von Satz 2 des Antrages Nr. 168/2024 mit behandelt: Die Quote für den geförderten Geschosswohnungsbau verbleibt bei 30 % der neu zu schaffenden Geschossfläche.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird der Alternativvorschlag aus der Beschlussvorlage 611/126/2022/2, der auch mit Antrag Nr. 168/2024 beantragt wird, wieder aufgegriffen. Der Fraktionsantrag 096/2022 sowie Punkt 2) des Antrages Nr. 47/2024 und der Antrag Nr. 168/2024 werden damit abschließend beantwortet.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, von dem im Antrag (siehe Anlage 1) vorgeschlagenen „Mischmodell“ abzusehen, da dieses zu komplex in der Handhabung und gegenüber den Vorhabenträgern nur schwer vermittelbar ist. Es sollte bei neuen Planungen weiterhin das Ziel sein, die städtebauliche beste Variante zu ermitteln. Bei den vorgeschlagenen Vorgaben für „Mischfälle“ besteht die

Gefahr, dass ggf. auf einen Wohnungsmix verzichtet wird, weil sonst die Quote für geförderten Wohnraum auf bis zu 55 % steigen könnte.

Wenn für die Vorhabenträger keine einheitlichen Regeln bestehen und diese immer wieder aufs Neue verhandelt und ggf. durch die Politik beschlossen werden müssen, ergeben sich für künftige Projekte deutlich längere Planungs- und Abstimmungsphasen. Wohnbauprojekte würden schlimmstenfalls durch langwierige Entscheidungsprozesse und fehlende Kalkulierbarkeit behindert.

Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Schwellenwerte sowohl für den geförderten Mietwohnungsbau als auch für den geförderten Eigenheimbau auf jeweils zwölf Wohneinheiten herabzusetzen. Da in Erlangen auf Grund der Flächenverfügbarkeit zukünftig eher kleinere Wohnbauprojekte mit einer geringeren Anzahl an Wohneinheiten zu erwarten sind, wird ein Herabsetzen der Schwellenwerte als sinnvoll erachtet.

Weiter soll die Quote für den geförderten Eigenheimbau von 25 % auf 30 % erhöht werden, um eine stärkere Berücksichtigung von gefördertem Wohnraum im Einfamilienhausbau zu erreichen. Damit wären in beiden Segmenten jeweils die gleichen Anteile an gefördertem Wohnungsbau zu erbringen.

Dies ist eine einfache, einheitliche und gut vermittelbare Regelung, welche auch kleinere Wohnbauvorhaben erfasst und dem Ziel des SPD-Fraktionsantrages, auch bei kleineren Projekten oder „Mischfällen“ geförderten Wohnraum zu schaffen, gerecht wird sowie den Aufwand für die Verwaltung möglichst gering hält.

Am Beispiel des 2. Deckblatts zum Bebauungsplan E232 – Südlicher Ahornweg würde die angepasste Quote künftig folgendermaßen Anwendung finden:

Derzeit geltende Regelung	Geplante Regelung
12 Wohneinheiten in Hausgruppen werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 16 liegen	12 Wohneinheiten in Hausgruppen, die Quote findet ab 12 Einfamilienhäusern (freistehend bzw. Doppel- oder Reihenhäuser) Anwendung und es muss 30 % geförderter Eigenheimbau errichtet werden = 4 geförderte Einheiten
17 Wohneinheiten Geschosswohnungsbau werden nicht berücksichtigt, da sie unter dem Schwellenwert von 24 Wohneinheiten liegen	17 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau, die Quote findet ab 12 Wohneinheiten Anwendung und es müssen 30 % geförderte Wohneinheiten errichtet werden = 5 geförderte Einheiten

Auf Grund der neuen Regelung würden bei diesem Beispiel statt bisher keiner förderfähigen Einheit, neun geförderte Einheiten entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum (Baugebiet in denen das Wohnen gemäß BauNVO allgemein oder ausnahmsweise zulässig ist) sollen 30 % der Geschossflächen im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Wohneinheiten umfasst.

Weiterhin sollen 30 % der Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser (freistehend bzw. Doppel- oder Reihenhäuser) für den geförderten Eigenheimbau gesichert werden, wenn mehr als zwölf Wohneinheiten entstehen. Dies gilt auch bei der Aufteilung von Grundstücken in Miteigentumsanteile und der Bildung von Sondereigentum an einzelnen Einfamilienhäusern.

Gegenüber der bisher verwendeten Formulierung „*bei der Schaffung neuer Baugebiete*“ wurde der Beschlusstext zur rechtlichen Klarstellung zu „*bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum*“ konkretisiert.

Eine weitere Konkretisierung zur rechtlichen Klarstellung erfolgte durch die Anpassung der Formulierung bzgl. der geförderten Einfamilienhäuser, bei denen es sich neben Doppel- oder Reihenhäusern auch um „**freistehende Einfamilienhäuser**“ handeln kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Regelung zu den Quoten und Schwellenwerten gilt ab dem Beschluss für alle neuen Projekte. Bereits laufende Projekte, für die noch vor dem Beschluss eine konkrete Planung vorlag bzw. eingeleitet wurde (z. B. ein städtebaulicher Wettbewerb oder eine Grundzustimmungserklärung) sind davon ausgenommen und es findet gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 27.11.2014 und 26.04.2018 die bisherige Quotenregelung Anwendung.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Absenken der Schwellenwerte ggf. ein höherer Beratungs- und Vergabeaufwand in der Abteilung Wohnungswesen entstehen wird. Bleibt die Zahl der Bauvorhaben so hoch wie in den Jahren zuvor, wird ein zusätzlicher Personalbedarf im Sozialamt erforderlich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Schwellenwert für geförderten Mietwohnungsbau bei der Schaffung oder Erweiterung von Baurecht für Wohnraum wird herabgesetzt. In Zukunft soll ein Anteil von 30 % der neu ausgewiesenen Geschossfläche im Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Geschosswohnungen umfasst.
2. Die Quote für den geförderten Eigenheimbau wird erhöht und der Schwellenwert für die Anwendbarkeit herabgesetzt. Statt bisher 25 % sind künftig 30 % der neu geschaffenen Wohnbauflächen sind für den geförderten Eigenheimbau vorzusehen. Die Quote wird angewendet, wenn das Baugebiet mindestens zwölf Doppelhaushälften oder Reihenhäuser umfasst. Sie gilt analog für Baugebiete, die mindestens zwölf freistehende Einfamilienhäuser umfassen.
3. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2022 der SPD-Fraktion sowie die Anträge Nr. 047/2023 und 168/2024 der Erlanger Linke sind damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 27 gegen 20

TOP 15

611/225/2025

Städtebauliche Einbindung Hochwasserschutz Schwabach; Platzgestaltung Haagstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg beabsichtigt u. a. im Umfeld der Essenbacher Brücke Hochwasserschutzmaßnahmen an der Schwabach durchzuführen. Die Stadt Erlangen ist an dem Projekt zu 50 % beteiligt (siehe Vorlage 31/285/2025).

Aufgrund der innerstädtischen Lage des Gewässers ist die gestalterische Einbindung der technischen Bauwerke erforderlich. Hieraus ergeben sich Chancen die Schaffung eines attraktiven Aufenthaltsbereichs mit Gewässerbezug, wie er in Erlangen derzeit nicht besteht.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Stadtrat hat die Verwaltung am 26.09.2024 beauftragt, die Möglichkeiten für einen Aufenthaltsplatz mit Zugang zum Gewässer sowohl nördlich als auch südlich der Schwabach an der Essenbacher Brücke planerisch zu untersuchen (siehe Vorlage 611/208/2024/1) und die Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 EUR zum Haushalt 2026 anzumelden. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung soll die Vorentwurfsplanung nun intern erstellt werden. Die mit o. g. Vorlage angekündigte Anmeldung von Haushaltsmittel für 2026 wird daher nicht weiterverfolgt.

Der aktuelle Stand des planerischen Konzepts ist in Anlage 1 dargestellt. Es sieht einen abgetreppten Zugang zu einer tieferliegenden Platzebene knapp oberhalb des Gewässervorlandes vor. Die erforderliche Höhe des Hochwasserschutzes wird integriert in die Sitzstufen erreicht und damit nicht im Stadtbild wahrnehmbar. Im Bereich der Sitzstufen und auf Bestandsniveau sind flächige Entsiegelungen vorgesehen.

Auf der Nordseite des Gewässers wird das Motiv der Sitzstufen aufgegriffen und eine terrassenartige Situation zu Füßen der bestehenden Esche ausgestaltet. Auch hier wird die notwendige Höhe über die Stufenanlage und den Anschluss an das vorhandene Gelände erzielt. Die vorgesehenen Maßnahmen zu beiden Seiten des Gewässers stellen eine gestalterische Klammer dar und sollen in Form und Materialität gemeinsam entwickelt werden.

In die Weiterentwicklung des Konzepts sind insbesondere die Ergebnisse einer dendrologischen Begutachtung des Baumbestands im Herbst 2024 eingeflossen. Um die, die Situation prägende, Platane im Nordwesten des Platzes erhalten zu können, wurde die Begrenzungsmauer an deren Wurzelraum angepasst. Die barrierefreie Erreichbarkeit der unteren Ebene wie auch der Zugang zum Gewässer am Nordufer wurden zugunsten des Baumerhalts aufgegeben.

Der Verlauf der Hochwasserschutzmauer (rote Linie in Anlage 1) wurde bereits mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt und wird entsprechend in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt leitet voraussichtlich in Kürze das Planfeststellungsverfahren für den Hochwasserschutz an der Schwabach ein. Als Teil dieser Maßnahmen werden die Schutzmauern erstellt. Diese bilden den Rahmen für die spätere Oberflächen- und Freiraumgestaltung.

Seitens der Stadt Erlangen wird parallel die Freiraumplanung weiterentwickelt. Die Verwaltung prüft zudem die zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, westlich der Essenbacher Brücke attraktive Aufenthaltsbereiche am Ufer der Schwabach zu planen. Als Grundlage dient das Konzept in Anlage 1.

Die Umsetzung der Freiraumgestaltung erfolgt im Anschluss an die Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamts zum Hochwasserschutz an der Schwabach.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 47 gegen 0

TOP 16

66/268/2025

Planstelle Projekt StuB bei Amt 66; Wegfall der Refinanzierung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Zweckverband StuB war vereinbart, dass die Betreuung des Projektes „Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3“ für die StuB durch das Tiefbauamt der Stadt Erlangen erfolgt. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung wurde mit Stellenplan 2022 die Planstelle 6631045 geschaffen, verbunden mit einer Refinanzierung durch den Zweckverband StuB.

Die Planungsaufgabe (Park&Ride Anlage an der Tank- und Rastanlage Aurach an der A3) wurde mittlerweile so weit vorgebracht, dass die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit allen Beteiligten abgestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Dieser Planungsstand soll nunmehr als Gesamtaufgabe an den Zweckverband Stadtumlandbahn zur Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zurück übergeben werden.

Gleichzeitig sind durch Weiterentwicklung und Fortschreibung der StUB-Planungen im gesamten Stadtgebiet mittlerweile Planungen ab der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanungen) durch die Stadt Erlangen zu betreuen. Organisatorisch und insbesondere auch fachlich sind diese Aufgaben dem Tiefbauamt als Straßenbaulastträger zugeordnet. Diese Aufgaben und Projektbeteiligung sind bei Amt 66 mittlerweile so massiv angewachsen, dass weder die zusätzlichen, aber refinanzierte Aufgaben des Park&Ride Parkplatzes, noch die Pflichtaufgaben als Straßenbaulastträger bei dem Projekt StUB hinreichend erfüllt werden können.

Um den Zeitplan des Gesamtprojektes Stadtumlandbahn nicht zu gefährden und die bautechnischen und wirtschaftlichen Interessen der Stadt Erlangen als Straßenbaulastträger

zu wahren, ist eine hinreichende Betreuung des Projektes unumgänglich. Dies ist nur möglich, wenn diese, im Aufgabenbereich der Stadt Erlangen liegende, Projektbetreuung durch diese Planstelle erfüllt werden.

Ab Januar 2025 wurde die Planstelle umgewandelt und wird künftig ausschließlich die Belange des Tiefbauamtes als Straßenbaulastträger im Rahmen des StUB-Projektes vertreten und somit auch die Interessen der Stadt Erlangen wahren. Ein zusätzlicher Freiraum für refinanzierte Aufgaben besteht nicht.

In der Folge entfällt künftig auch die Refinanzierungsmöglichkeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Auflage der Refinanzierung für die Planstelle 6631045 soll entfallen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Mitglieder des Bau- / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb wurden in der Sitzung am 06.05.2025 im Rahmen einer mündlichen Mitteilung zur Kenntnis informiert.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Verminderte Einnahmen	-86.300 €	bei Sachkonto: 448302
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann beantragt, den TOP im allgemeinen Stellenplanverfahren zu behandeln.
Es folgt die Abstimmung: mit 20 gegen 27 abgelehnt.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen
mit 27 gegen 20

TOP 16.1

31/286/2025

Zweiter Statusbericht Klima-Aufbruch und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Fahrplan Klima-Aufbruch mit dem dazugehörigen Maßnahmenkatalog bildet die Grundlage des Handelns der Stadt Erlangen. Mit dem vorliegenden Statusbericht kommt die Stadtverwaltung ihrer regelmäßigen Berichtspflicht an die Mitglieder des Stadtrats nach (BV 31/163/2022). Der Bericht ist ein guter Ausgangspunkt, um das Vorgehen zu schärfen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der zweite Statusbericht zeigt: In den vergangenen Jahren wurden in Erlangen wichtige Schritte für den Klimaschutz unternommen. Seit Oktober 2024 sind die städtischen Energieberater*innen mit dem Klimamobil unterwegs. Sie kommen direkt in die Stadtteile zu den Menschen vor Ort und zeigen, wie mit erneuerbaren Energien und gut sanierten Gebäuden Energie gespart und das

Klima geschützt werden kann. Die anlaufende Kommunikationskampagne zum Klima-Aufbruch soll zusätzlich Verständnis und Akzeptanz für Klimaschutzmaßnahmen stärken, Erfolge sichtbar machen und zum Handeln motivieren (s. www.klima-aufbruch.de). In der „Allianz klimaneutraler Erlangen“ arbeiten Stadt, Wissenschaft und Wirtschaft – darunter FAU, Siemens, das Uniklinikum sowie viele weitere Erlanger Unternehmen und Akteure (s. www.klima-aufbruch.de/allianz) – eng zusammen, um CO₂-Emissionen zu senken. Auch die Stadtverwaltung hat sich neue Standards gesetzt, etwa mit dem Leitfaden für nachhaltige und energieeffiziente städtische Gebäude (BV 31/184/2023). Der Energienutzungsplan als wichtiges Instrument für die Energiewende ist erstellt und wird um die kommunale Wärmeplanung ergänzt. Die städtischen Töchter GEWOBAU und ESTW treiben die Entwicklung ebenfalls voran: GEWOBAU erhält europaweit Anerkennung für ihre seriellen Sanierungen. Der geplante Windpark Römerreuth der ESTW ist ein weiterer Schritt für mehr Unabhängigkeit von fossilen Energien. Das Engagement der Bürger*innen ist spürbar: Der Ausbau der Photovoltaik hat rasant zugenommen und mit der Entscheidung für die Stadt-Umland-Bahn (StUB) wurde eine wichtige Weiche für eine klimaschonende Mobilität gesetzt. Der Wandel ist im Gange und viele in Erlangen gehen diesen Weg aktiv mit.

Zum Zeitpunkt März 2025 war ein großer Teil der 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen in Umsetzung. Die Anlage „Detaillierter Umsetzungsstand 41 Klima-Aufbruch-Maßnahmen“ erlaubt einen tiefergehenden Blick auf jede Maßnahme mit ihren Teilmaßnahmen und den jeweils verantwortlichen Stellen. Es gab jedoch auch Rückschritte. So mussten die städtische Förderprogramme (S7) aufgrund der schwierigen Haushaltssituation 2024 eingestellt werden.

Insgesamt ist die Umsetzung der Maßnahmen vorangekommen. Wie eingangs beschrieben, konnten Strukturen aufgebaut und zum Teil auch verstetigt werden. Eine abschließende Schlussfolgerung zu allen 41 Maßnahmen ist noch nicht möglich, da zu sechs Maßnahmen Rückmeldungen ausstehen. Hierzu wird es einen gesonderten Bericht im Herbst 2025 geben.

Neben des Umsetzungsstands der Maßnahmen umfasst der zweite Statusbericht auch Informationen zu folgenden Punkten:

- Eingereichte Beiträge zum Klima-Aufbruch
- Erlangens Klimafolgekosten und CO₂-Restbudget
- Gesamtentwicklungen anhand ausgewählter Kennwerte
- Finanzielle und personelle Entwicklungen innerhalb der Stadtverwaltung

Nachfolgend werden die wesentlichen Aussagen hierzu zusammengefasst:

Eingereichte Beiträge zum Klima-Aufbruch

Die Beiträge von Unternehmen, Verbänden, Initiativen und anderen Organisationen zur Umsetzung des Klima-Aufbruchs spielen eine entscheidende Rolle für sein Gelingen. Die beteiligten Organisationen setzen die im Fahrplan Klima-Aufbruch entwickelten Maßnahmen aktiv um und erreichen durch ihre Netzwerke weitere Akteur*innen für die Klimaziele. Jährlich steigt die Anzahl der Beiträge an. Mittlerweile haben über 33 Organisationen ihre Beiträge auf www.klima-aufbruch.de veröffentlicht. Zu den Organisationen zählen große Arbeitgeber, aber auch Vereine und Initiativen wie der Turnverein 1848 e.V., das ZAM oder der Energiewende ER(H)langen e.V.

Erlangens Klimafolgekosten und CO₂-Restbudget

Die aktuellen Erlanger Energie- und CO₂-Bilanzen für 2021 und 2022 zeigen weiterhin hohe CO₂-Emissionen. Allein im Jahr 2022 wurden in Erlangen über 943.000 Tonnen CO₂ ausgestoßen. Damit verursachte Erlangen für die nachfolgenden Generationen - innerhalb eines Jahres - Klimafolgekosten in Höhe von 274 Millionen Euro.

Die anhaltend hohen CO₂-Emissionen betreffen auch das verbleibende Restbudget zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze (BV 31/040/2020). Seit 2020 steht Erlangen ein Budget in Höhe von 3,4 Millionen Tonnen CO₂ zur Einhaltung der 1,5°C-Grenze zu. Nach drei Jahren verbleiben von den ursprünglichen 3,4 Millionen Tonnen nur noch 0,7 Millionen Tonnen CO₂. Es ist davon auszugehen, dass das Budget mittlerweile aufgebraucht ist.

Der CO₂-Restbudgetansatz ist jedoch die wesentliche Grundlage, um Fortschritte zu bewerten und Ziele zu setzen. Denn letztlich entscheidet die CO₂-Menge in der Atmosphäre darüber, wie stark sich die Erde weiter aufheizt. Der CO₂-Ausstoß soll zentrale Messgröße bleiben. Die weitere Arbeit richtet sich daher künftig am CO₂-Restbudget zur Einhaltung der 1,75°C-Grenze und damit weiterhin am Paris Klimaabkommen aus. Abgeleitet aus Berechnungen des Sachverständigenrats für Umweltfragen (2024)¹ steht Erlangen ab dem 1. Januar 2024 ein Restbudget in Höhe von 6,76 Millionen Tonnen CO₂ zur Verfügung.

Gesamtentwicklungen anhand ausgewählter Kennwerte

Zur besseren Nachverfolgung der Fortschritte im Erlanger Klimaschutz wurde ein neues Monitoring-System entwickelt. Dieses ermöglicht einen schnellen Überblick zu den Entwicklungen in den Bereichen „Umstellung auf erneuerbare Energien“, „Steigerung der Energieeffizienz“ und „Umstieg auf emissionsarme Verkehrsmittel“. Der Blick richtet sich dabei auf die Gesamtstadt, die Stadtverwaltung und die beiden städtischen Töchter ESTW und GEWOBAU Erlangen. Während Veränderungen in der Gesamtstadt nur indirekt durch die Stadt unterstützt werden können, haben die aufgeführten städtischen Akteure einen größeren Gestaltungsspielraum, ihre Prozesse in Richtung Dekarbonisierung zu verändern. Die gewählten Kennwerte ersetzen keine ausführliche Berichterstattung. Sie gewähren jedoch eine schnelle und aktuelle Übersicht zu Entwicklungen und ermöglichen, Erfolge transparent zu machen und bei Bedarf zeitnah nachzusteuern.

Mit Blick auf die Kennwerte für die **Gesamtstadt** kann tendenziell eine positive Entwicklung festgestellt werden: Die installierte Nettoleistung PV im Netzgebiet ist innerhalb von drei Jahren um 20 MWp auf 54 MWp gestiegen. Die Stromspeicher werden kontinuierlich ausgebaut und erreichen 2024 eine installierte Kapazität in Höhe von 18,3 MWh. Auch im Mobilitätsbereich gibt es begrüßenswerte Entwicklungen. Anhand des aktuellen E-Pkw-Anteils in Höhe von 3,2% und der Tatsache, dass im Schnitt täglich über 153.000 Kraftfahrzeuge nach Erlangen ein- und auspendeln (ohne Berücksichtigung der A3 und A73), wird zugleich der große Aufholbedarf sichtbar, um die Klimaziele zu erreichen.

Auch innerhalb der **Stadtverwaltung** mit ihren Eigenbetrieben geht der Trend in die richtige Richtung. Der Wärmekennwert der Liegenschaften, der anzeigt, wie effizient die Gebäude sind, konnte zwischen 2022 und 2024 um 12,7 Prozent verbessert werden und liegt nun bei 61,2 kWh/(m²a). Der Austausch von Öl- und Gaskesseln sowie der Ausbau von PV-Anlagen schreiten voran. Mittlerweile sind knapp ein Viertel der städtischen Pkw vollelektrisch unterwegs. Im Bereich der regenerativ betriebenen Nutzfahrzeuge stagniert die Zahl bei 6 Prozent.

Die **Erlanger Stadtwerke** setzen sich aktiv für den Ausbau erneuerbarer Energien ein – nicht nur im Stadtgebiet, sondern auch darüber hinaus. In der Stadt wurden bereits mehrere Photovoltaikanlagen installiert, die gemeinsam eine maximale Stromleistung von 1.679 kWp erreichen. Außerhalb der Stadtgrenzen betreiben die ESTW 13 Windräder, die zusammen eine Leistung von 29,255 MW haben. Auf dem Stadtgebiet befindet sich der Windpark Römerreuth mit acht Windkraftanlagen in der Genehmigungsphase. Drei Windräder sollen direkt durch die ESTW

¹ SRU (2024): Wo stehen wir beim CO₂-Budget? Eine Aktualisierung. Link:

https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2020_2024/2024_03_CO2_Budget.pdf?__blob=publicationFile&v=17

betrieben werden, sodass in den nächsten fünf Jahren ein Anstieg zu erwarten ist. Die Umstellung der Nah- und Fernwärmenetze auf klimafreundliche Energiequellen – also ihre Dekarbonisierung – bleibt eine große und langwierige Aufgabe. Die ESTW haben bereits ein konkretes Vorgehen und Zeitpläne für diese Umstellung erarbeitet. In diesen Konzepten ist auch festgelegt, wie die vollständige Umstellung bis 2045 gelingen soll.

Auch die städtische Tochter **GEWOBAU Erlangen** erzielt positive Fortschritte: Mit Blick auf die installierte PV-Leistung verzeichnet die GEWOBAU seit 2022 einen Anstieg von 0,013 auf 0,018 kWp je m² überbauter Grundfläche. Insgesamt sind rund ein Drittel des Gebäudebestands der GEWOBAU mit PV-Anlagen belegt. Der Anteil der Wärme- und Kälteerzeugung aus Erdgas und Heizöl konnte von 64 Prozent im Jahr 2022 auf rund 16 Prozent im Jahr 2024 erheblich reduziert werden. Die Gebäude der GEWOBAU weisen mit 51,17 kWh/(m²a) bereits einen guten Wärmekennwert auf, sodass der verbleibende Weg bis zum Zielwert 49 kWh/(m²a) nicht mehr weit ist.

Finanzielle und personelle Entwicklungen innerhalb der Stadtverwaltung

Die angespannte Haushaltslage seit 2024 beeinträchtigt auch die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs Fahrplan Klima-Aufbruch. So mussten bereits im Jahr 2024 zahlreiche Projekte, Förderungen und Vorhaben eingestellt werden. Dem Gebäudemanagement wurden u.a. Mittel in Höhe von 580.000 Euro für Sanierungen, Austausch von Beleuchtungen und die Errichtung von Photovoltaikanlagen gekürzt. Die Mitarbeitenden des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen mussten im Herbst alle Projekte im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung, für deren Umsetzung finanzielle Mittel benötigt wurden und keine Unabweisbarkeit im Sinne des Art. 69 Gemeindeordnung vorlagen, stoppen. Da Klimaschutz weiterhin nicht zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, fielen die Kürzungen in diesem Bereich besonders deutlich aus.

Für die Bearbeitung der Klima-Aufbruch-Maßnahmen wurden 17,5 neue Personalstellen im Gebäudemanagement (4,5 Stellen), Umweltamt (6 Stellen), Amt für Stadtplanung und Mobilität (4 Stellen) und Tiefbauamt (3 Stellen) für das Jahr 2023 vom Stadtrat bewilligt und anschließend geschaffen. Mittlerweile sind fast alle Stellen besetzt bzw. in einer Übergangsphase. Zwei Fachstellen im Umweltamt werden in Sachgebietsleitungen für die Sachgebiete „Bildung und Beratung“ und „Klima- und Umweltplanung“ umgewandelt und haben daher künftig einen veränderten Aufgabenzuschnitt, bleiben dem Themenfeld jedoch weiterhin zugeordnet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung der 41 Maßnahmen des Fahrplans Klima-Aufbruch findet unter herausfordernden Rahmenbedingungen statt. Ein besonderer Fokus liegt auf der Zusammenarbeit mit den städtischen Töchtern ESTW und GEWOBAU sowie der gezielten Nutzung bestehender Strukturen.

Das CO₂-Restbudget zur Einhaltung der 1,5°-Grenze in Erlangen ist aufgebraucht. Der eingeschlagene Weg des Fahrplans ist jedoch der richtige. Die angespannte Haushaltslage bleibt eine zentrale Herausforderung, dennoch konnten viele Maßnahmen angestoßen oder weiter bearbeitet werden. Der zweite Statusbericht zeigt, dass wichtige Grundlagen gelegt und erste Erfolge sichtbar wurden – etwa beim Ausbau erneuerbarer Energien, der energetischen Sanierung und in der Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Insgesamt ist eine positive Entwicklung erkennbar, auf der in den kommenden Monaten weiter aufgebaut wird. Ein ergänzender Bericht im Herbst 2025 wird weitere Erkenntnisse liefern und die Bewertung offener Maßnahmen ermöglichen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Hundhausen beantragt den Punkt in die nächste Sitzung des Stadtrates zu vertagen und Gespräche außerhalb der Stadtratssitzung zu führen.

Der Antrag von Herrn Stadtrat Hundhausen wird mit 5 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Herr Stadtrat Hundhausen beantragt eine Änderung des Beschlusstextes:

„Die Stadt Erlangen beschließt ab dem 01.01.2024 für die kommenden Jahre ein Restbudget von 3,4 Mio. Tonnen CO2 zur Verfügung stehen zu haben.“

Der Antrag von Herrn Stadtrat Hundhausen wird mit 5 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Herr Stadtrat Hornschild stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die weiteren Arbeiten richten sich am CO2-Restbudget zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziel aus.“

Der Antrag von Herrn Stadtrat Hornschild wird mit 5 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Herr Stadtrat Hornschild stellt folgenden Änderungsantrag:

„Die Stadt Erlangen verpflichtet sich, die CO2-Emissionen um jährlich 10 Prozent in der Stadt Erlangen zu reduzieren“.

Der Antrag von Herrn Stadtrat Hornschild wird mit 5 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Ausführungen der Verwaltung zum zweiten Statusbericht Klima-Aufbruch werden zur Kenntnis genommen.

Das ausgeführte weitere Vorgehen wird so beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 42 gegen 7

TOP 17

Anfragen

Anfragen:

1. Schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion zur Verschmutzung es Erlanger Wiesengrunds.
Herr berufsmäßiger Stadtrat Ternes beantwortet die schriftliche Anfrage der ÖDP-Fraktion.
2. Oberbürgermeister Dr. Janik beantwortet eine Anfrage der Erlanger Linke zur Entsorgung und Recycling von Elektrogeräten am Erlanger Hafen. In seiner Antwort verweist Oberbürgermeister Dr. Janik auf das städtische Umweltamt.

Sitzungsende

am 22.05.2025, 18:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Gügel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: